

Satzung über das Schiedsverfahren bei Rangfolgestreitigkeiten in Thüringer Kabelnetzen

vom 04. März 1997
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12/1997
S. 768 – 769 vom 24. März 1997

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Eröffnung des Schiedsverfahrens
- § 3 Zusammensetzung des Schiedsausschusses
- § 4 Aufgaben des Schiedsausschusses
- § 5 Rangfolgeentscheidung
- § 6 Erneutes Verfahren
- § 7 Inkrafttreten

Die Versammlung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt nach §§ 38 Abs. 2 Satz 3 und 47 Abs. 1 Nr. 14 Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG) folgende Satzung:

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Die Satzung regelt das Schiedsverfahren, das von der Landesmedienanstalt im Fall einer Rangfolgestreitigkeit über die Belegung eines Thüringer Kabelnetzes gemäß § 38 Abs. 2 ThürLMG durchzuführen ist.
- (2) Eine Rangfolgestreitigkeit im Sinne von Abs.1 liegt vor, wenn über die vorzugsweise Einspeisung eines Rundfunkprogramms vor anderen gleichrangigen einspeisungsberechtigten Rundfunkprogrammen Unstimmigkeit besteht.
- (3) Das Schiedsverfahren ist durchzuführen, wenn die strittige Rangfolgefrage von mindestens 30 Teilnehmern des von der Entscheidung betroffenen Kabelnetzes an die Landesmedienanstalt heran getragen wird.
- (4) Verfahrensbeteiligte sind die Antragsteller sowie die Rundfunkveranstalter, deren Programme von der Rangfolgestreitigkeit betroffen sind.

§ 2

Eröffnung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren wird von den Teilnehmern des betroffenen Kabelnetzes bei der Landesmedienanstalt durch einen formlosen Antrag eingeleitet.

(2) Antragsteller kann nur sein, wer selbst an das von der Rangfolgestreitigkeit betroffene Kabelnetz angeschlossen ist.

(3) Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

1. das betroffene Kabelnetz,
2. die Veranstalter, deren Einspeisung oder Herausnahme aus dem Kabelnetz umstritten ist,
3. einen Entscheidungsvorschlag mit Begründung

(4) Die Landesmedienanstalt fordert die von der Rangfolgestreitigkeit betroffenen Veranstalter zur Stellungnahme auf. Sie beruft den Schiedsausschuss ein.

§ 3

Zusammensetzung des Schiedsausschusses

Der Schiedsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Sie werden aus der Mitte der Versammlung für die Dauer der Amtsperiode der Versammlung der TLM gewählt.

§ 4

Aufgaben des Schiedsausschusses

(1) Der Schiedsausschuss sichtet die Anträge der Kabelnetzteilnehmer und die Stellungnahmen der Veranstalter.

(2) Bei Bedarf kann der Schiedsausschuss die Verfahrensbeteiligten zu einer mündlichen Anhörung auffordern.

(3) Die mündliche Anhörung wird nach einer vierzehntägigen Einladungsfrist in der Landesmedienanstalt durchgeführt. Neben dem Schiedsausschuss nimmt an ihr auch der Direktor der Landesmedienanstalt teil. Weitere Mitarbeiter können hinzugezogen werden.

(4) Aufgrund der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen gibt der Schiedsausschuss eine Empfehlung zur Entscheidung der Rangfolgestreitigkeit ab.

§ 5

Rangfolgeentscheidung

(1) Die Landesmedienanstalt entscheidet die Streitigkeit unter Berücksichtigung der vom Schiedsausschuss gewonnenen Auffassung.

(2) Die Landesmedienanstalt teilt die Entscheidung den Veranstaltern, den Antragstellern und dem Kabelnetzbetreiber mit.

(3) Sie weist den Kabelnetzbetreiber an, die getroffene Entscheidung zu beachten und umgehend umzusetzen.

§ 6
Erneutes Verfahren

Ein weiteres Schiedsverfahren mit den gleichen Beteiligten ist im gleichen Kabelnetz im unmittelbaren Anschluss an das abgeschlossene Verfahren unzulässig.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Arnstadt, 04. März 1997
Thüringer Landesmedienanstalt
Dr. Victor Henle, Direktor